

# RS Vwgh 1994/6/30 93/09/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §13;

AuslBG §14;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z4;

## Rechtssatz

Im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung haben die Verwaltungsbehörden nur die Einhaltung arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Normen (als Prognoseentscheidung für die diesbezügliche Zuverlässigkeit des Arbeitgebers) zu prüfen (Hinweis E 21.1.1994, 93/09/0406). Erwägungen, ob der Arbeitnehmer mit einer vorgesehenen arbeitsrechtlich zulässigen Entlohnung seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, fallen nicht darunter. Sie wären auch insofern nicht stichhältig, als beispielsweise die Möglichkeit besteht, den Lebensunterhalt aus mehreren Teilzeitbeschäftigungen zu finanzieren oder ansonsten für die Existenzsicherung zu sorgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090277.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)